



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 1989

Nummer 58

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	14. 11. 1989	Achte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW	610
	14. 11. 1989	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1990	610
	14. 11. 1989	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das Sommersemester 1990	617

223

Achte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW

Vom 14. November 1989

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 und Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW – VergabeVO NW) vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1989 (GV. NW. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Abs. 4 werden die Worte „§ 12 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „§ 12 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
2. In Anlage 1 Fußnote 2 werden die Worte „Wintersemester 1989/90“ durch die Worte „Sommersemester 1990“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1989 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1990.

Düsseldorf, den 14. November 1989

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1989 S. 610.

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studien- anfänger für das Sommersemester 1990

Vom 14. November 1989

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

§ 1

Anlagen
1 bis 4

(1) Für die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Sommersemester 1990 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

(2) Für die in der Anlage 1 aufgeführten Studiengänge Rechtswissenschaft, Sport, Volkswirtschaft sozialwissenschaftlicher Richtung, Wirtschaftsingenieurwesen (integriert) und Wirtschaftspädagogik sowie sämtliche Studiengänge der Anlagen 2 und 3 wird die Vergabe der Studienplätze an Studienanfänger für das Sommersemester 1990 durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) angeordnet. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studien-

plätze gemäß § 48 der Vergabeverordnung NW – VergabeVO NW – vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 1989 (GV. NW. S. 610) vergeben.

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1, 2, 4a und 4b nur Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlage 3a, 3b und 4c sind auch Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt; für die in diesen Anlagen für integrierte Studiengänge festgesetzten Studienplätze sind nur Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

(1) Im Studiengang Medizin ist die Zuweisung eines Studienplatzes an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen auf den vorklinischen Studienabschnitt beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Studienabschnitt an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 VergabeVO NW nehmen im Studiengang Sport (Diplom) nur Bewerber am Nachrückverfahren teil, die die für diesen Studiengang erforderliche besondere studiengangbezogene Eignung nachgewiesen haben.

§ 4

Für die in der Anlage 3b) bezeichneten Studiengänge wird die Verteilung der Bewerber, die diese Studiengänge im Hauptantrag genannt haben, angeordnet. Soweit erforderlich, werden diese Bewerber im Hauptverfahren an den einzelnen Standorten entsprechend dem Anteil der jeweiligen Zulassungszahl an der Gesamtzahl der Studienplätze des Studiengangs zugelassen.

§ 5

(1) Die nach Anlage 4 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß § 49 der Vergabeverordnung NW vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO NW weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO NW vergeben.

§ 6

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 1989

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

Anlage 1

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 14. November 1989 (GV. NW. S. 610)
für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß)
oder Staatsexamen (ohne Lehramter)

Studiengang		TH Aachen	Uni Biele- feld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düssel- dorf	U-GH- Duisburg	U-GH- Essen	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	U-GH- Pader- born	U-GH- Siegen	U-GH- Wupper- tal
Architektur	A														
Betriebswirtschaft	A									310		176			
Biologie	A														
Haushalts- und Ernährungswissenschaft	A														
Lebensmittelchemie	A				10										
Medizin	B				182		256			230		221			
Pharmazie	A				79		52					66			
Psychologie	A														
Soort	A			39							187				
Volkswirtschaft sozialwissenschaftl. Richtung	A									45					
Wirtschaftsingenieurwes.*	A														
Wirtschaftssoziologie	A									20					
Zahnmedizin	B				42							67			

Studiengang		TH Aachen	Uni Biele- feld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düssel- dorf	U-GH- Duisburg	U-GH- Essen	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	U-GH- Pader- born	U-GH- Siegen	U-GH- Wupper- tal
Geologie	V														
Informatik	V														
Rechtswissenschaft	V		105	170	199					240		208			
Volkswirtschaft	V				106					89		103			

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule
 Uni = Universität
 U-GH- = Universität - Gesamthochschule
 DSH = Deutsche Sporthochschule
 A = Auswahlverfahren
 B = Besonderes Auswahlverfahren
 V = Verteilungsverfahren
 * = integrierter Studiengang

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 14. November 1989 (GV. NW. S. 610)
für Studiengänge mit einem Lehramtsabschluß

Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Studiengang	TH Aachen	Uni Biele- feld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Düssel- dorf	U-GH- Essen	Uni Köln	Uni Münster
Biologie A						20		
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft A								

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule
Uni = Universität
U-GH- = Universität-Gesamthochschule
A = Auswahlverfahren

Anlage 3

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 14. November 1989 (GV. NW. S. 610)

a)

Auswahlverfahren	FH Aachen		FH Bielefeld		FH Bochum		FH Dort- mund	FH Düssel- dorf	FH Köln		FH Bibl u. Dokm Köln	FH Lippe	
Studiengänge	Aachen	Jülich	Bielef.	Minden	Bochum	Gelsenk			Köln	Gumm.		Lemgo	Detmold
Produktdesign													
Vis. Kommunikation/ Grafik-Design													
Wirtschaft	75		177		74		88	98	163				

Auswahlverfahren	Märkische FH		FH Münster		FH Niederrhein		U-GH-	U-GH-	U-GH- Paderborn				U-GH-	U-GH-
Studiengänge	Iserl.	Hagen	Münster	Steinf.	Krefeld	M. Gladb	Duisbg.	Essen	Paderb.	Höxter	Mesched	Soest	Siegen	Wupper- tal
Produktdesign			13											
Vis. Kommunikation/ Grafik-Design			31											
Wirtschaft			52			66								

b)

Verteilungsverfahren	FH Aachen		FH Bielefeld		FH Bochum		FH Dort- mund	FH Düssel- dorf	FH Köln		FH Bibl u. Dokm Köln	FH Lippe	
Studiengänge	Aachen	Jülich	Bielef.	Minden	Bochum	Gelsenk			Köln	Gumm.		Lemgo	Detmold
Sozialarbeit			62						31				
Sozialpädagogik			59						100				

Verteilungsverfahren	Märkische FH		FH Münster		FH Niederrhein		U-GH- Duis- burg	U-GH- Essen	U-GH- Paderborn				U-GH-	U-GH-
Studiengänge	Iserl.	Hagen	Münster	Steinf.	Krefeld	M. Gladb			Paderb.	Höxter	Mesched	Soest	Siegen	Wupper- tal
Sozialarbeit			58					43						
Sozialpädagogik			58					32						

FH = Fachhochschule

U-GH- = Universität-Gesamthochschule-

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 14. November 1989 (GV. NW. S. 610)

- a) für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß)
oder Staatsexamen (ohne Lehramter)

Studiengang	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	U-GH- Duisburg	U-GH- Essen	Uni Köln	Uni Münster	U-GH- Wuppertal
Agrarwissenschaft										
Chemie								57		
Geographie								35		
Ingenieurinformatik										
Journalistik										
Kommunikationswissenschaft (Abschluß Mag./Prom.) Hauptfach										
Nebenfach										
Kunstgeschichte (Abschluß Mag./Prom.) Hauptfach			21	22					32	
Nebenfach			13	22					27	
Maschinenbau										
Naturwissenschaftliche Informatik										
Ökonomie / sozialwiss. Richtung										
Ökonomie / Wirtschaftswissenschaft			268							
Ökonomie / WiWi - integriert -										
Ökonomie / WiWi . Nebenfach (Abschluß Magister)										
Psychologie . Nebenfach (Abschluß Magister)									20	6
Publizistik (Abschluß Mag./Prom.) Hauptfach										
Nebenfach										
Raumplanung										
Politologie (Abschluß Mag./Promotion) Hauptfach				68						
Nebenfach				90						
Soziologie (Abschluß Mag./Promotion) Hauptfach				10						
Nebenfach				26						

Studiengang	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	U-GH- Essen	Uni Köln	Uni Münster	U-GH- Paderborn	U-GH- Wuppertal
Theaterwissenschaft (Abschluß Mag.) Hauptfach			51							
Nebenfach			26							
Völkerkunde (Abschluß Mag./Prom.) Hauptfach										
Nebenfach										
Volkskunde (Abschluß Mag./Prom.) Hauptfach										
Nebenfach								16		
Wirtschaftsinformatik							60	40		

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule. Uni = Universität. U-GH- = Universität-Gesamthochschule

*: Zusätzlich 7 Studienplätze bei nachgewiesenem Volontariat.

b) für Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Studiengang	Uni Bonn	Uni Köln	DSH Köln	U-GH- Wupper- tal
Chemie		4		
Geographie		26		
Lebensmitteltechnologie				
Sozialwissenschaften	12	23		
Soziale Wirtschaftslehre		4		
Sport			97	
Wirtschaftswissenschaft		13		

Abkürzung: Uni = Universität

U-GH- = Universität-Gesamthochschule

DSH = Deutsche Sporthochschule

c) für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, FH

Studiengang	FH Dortmund	FH Düssel- dorf	FH Köln		FH Lippe		FH Münster		FH Niederrhein		U-GH- Paderborn Abt. Höxter
			Köln	Gum.	Lengo	Detmold	Münster	Steinf.	Krefeld	M.Gladb.	
Außenwirtschaft											
Bauingenieurwesen											
Ernährung und Hauswirtschaft											
ESB / Deutsch-Britisch											
/ Deutsch-Französisch											
/ Deutsch-Spanisch											
Euroopäischer Studiengang Angewandte Sprachen											
Fotoingenieurwesen											
Industrieautomation											
International Business											
Lebensmitteltechnologie					56						
Produktionstechnik											
Restaurierung und Konservierung von Kunst- und Kulturgut											
Technischer Umweltschutz											
Textil- und Bekleidungstechnik / Bekleidungstechnik											
/ Textiltechnik											
Übersetzen und Dolmetschen											
Versicherungswesen											

Abkürzung:

U-GH- = Universität-Gesamthochschule

FH = Fachhochschule

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen und
die zentrale Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester des klinischen Teils
des Studiengangs Medizin
für das Sommersemester 1990**

Vom 14. November 1989

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin wird für das Sommersemester 1990 wie folgt festgesetzt:

Technische Hochschule Aachen:	63
Universität Bonn:	161
Universität Düsseldorf:	187
Universität – Gesamthochschule – Essen:	109
Universität Köln:	196
Universität Münster:	164

(2) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 2

T.

(1) An der Universität Bochum im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin eingeschriebene Studenten, die nach dem Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung das Studium im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen fortsetzen wollen und für die die Fortsetzung des Studiums gewährleistet wird, müssen bis zum 13. Februar 1990 die Zuweisung eines Studienplatzes bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beantragen. Der Antrag ist bei der Universität Bochum einzureichen. § 3 Abs. 2 bis 4 der Vergabeverordnung NW vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 1989 (GV. NW. S. 610), findet entsprechende Anwendung.

(2) Über die Anträge nach Absatz 1 entscheidet die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen.

§ 3

(1) Die Bewerber nach § 2 werden entsprechend ihren Studienortwünschen den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Hochschulen zugewiesen, soweit diese nach den Feststellungen gemäß § 5 Bewerber aufzunehmen haben. Für die Zuweisung findet § 8 Abs. 1 bis 3 Vergabeverordnung NW Anwendung.

(2) Hat ein Bewerber nicht alle Studienorte genannt und kann er an keinem von ihm genannten Studienort zugelassen werden, weist ihm die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule zu. Enthält der Antrag keinen gültigen Studienortwunsch, gilt die Universität – Gesamthochschule – Essen als an erster Stelle beantragt.

§ 4

(1) Bewerber, die nicht dem in § 2 genannten Personenkreis angehören, oder deren Antrag nicht den Erfordernissen des § 2 entspricht, werden bei der Vergabe der verfügbaren Studienplätze nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Bewerber, die vom Landesprüfungsamt für Medizin nicht zur Teilnahme an der Ärztlichen Vorprüfung zugelassen worden sind, sowie für Bewerber, die von der Ärztlichen Vorprüfung zurücktreten.

(2) Bewerber, die das Prüfungsverfahren nicht erfolgreich abschließen, können ihr Studium entweder an der zugewiesenen Hochschule oder an der Universität Bochum fortsetzen; dieses Wahlrecht kann nur binnen einer Woche nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der Ärztlichen Vorprüfung ausgeübt werden. Satz 1 gilt nicht für Bewerber, deren Ärztliche Vorprüfung gemäß §§ 18 und 19 der Approbationsordnung für Ärzte als nicht unternommen oder als nicht bestanden gilt.

(3) Der Zuweisungsbescheid ist zurückzunehmen, wenn die Ärztliche Vorprüfung des Bewerbers gemäß §§ 18 und 19 der Approbationsordnung für Ärzte als nicht unternommen oder als nicht bestanden gilt.

§ 5

Die Zahl der bei der Verteilung gemäß § 3 von den einzelnen Hochschulen aufzunehmenden Bewerber wird auf der Grundlage der Zahl der vom Landesprüfungsamt für Medizin an den in § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen zur Ärztlichen Vorprüfung zugelassenen Bewerber, der Zahl der dort voraussichtlich erfolgreichen Prüfungsteilnehmer sowie dem Anteil der patientenbezogenen Aufnahmekapazität und der personalbezogenen Aufnahmekapazität des klinischen Teils des Studiengangs Medizin der einzelnen Hochschule an der Summe dieser Kapazitäten ermittelt. Die patientenbezogene Aufnahmekapazität und die personalbezogene Aufnahmekapazität werden im Verhältnis von zwei zu eins gewichtet. Bei der Ermittlung der Zahl der voraussichtlich erfolgreichen Prüfungsteilnehmer werden die Ergebnisse der vorangegangenen Prüfungstermine zugrunde gelegt.

§ 6

Soweit nach Abschluß der Rückmeldung und des Verteilungsverfahrens noch Studienplätze nach § 1 Abs. 1 unbesetzt sind, werden diese zunächst an Bewerber vergeben, die dem Personenkreis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 angehören und die Voraussetzungen für die Zuweisung eines Studienplatzes erfüllen. § 47 Abs. 1 und 2 Vergabeverordnung NW gilt entsprechend. Soweit danach noch Studienplätze frei sind, findet § 51 Vergabeverordnung NW Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 1989

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

– GV. NW. 1989 S. 617.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359